

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Gedammstraße 33.  
Verantwortlicher Redakteur  
Dr. Härtner in Leibnitz.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Montags von 11–12 Uhr  
Nachmittags von 4–5 Uhr.  
Abnahme der für die nächst-  
liegende Nummer bestimmten  
Werke an Wochentagen bis  
zum Nachmittag, an Sonn-  
tag bis gegen 10 Uhr.  
Abgabe für Zeitschriftenabnahme:  
Dr. Lehmann, Universitätsstr. 23,  
und 28; Dr. Härtner, 21, part.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehr.

Nº 134.

Freitag den 14. Mai.

1875.

Ausgabe 13,200.  
Abonnementssatz vierfach 4½ Mk.  
incl. Bezugserlohn 5 Mk.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrabildungen  
ohne Postbeförderung 26 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserat z. geh. Bourgeois. 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichniß.—Lobkarten  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklame unter dem Redaktionsschluß  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind fests an d. Redaktion  
zu senden.—Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pränumerando  
oder durch Postvorwurf.

### Bekanntmachung,

#### Kemtervereinigung betreffend.

Seit 16. dieses Monats ab wird das Haupt-Zoll-Amt Leipzig mit Ausschluß der an ihren ehemaligen Standorten verbliebenen Revisions-Bureaus I bis mit V in das Parterre des vorigen Haupt-Steuero-Amtsgebäudes verlegt und mit dem Haupt-Steuero-Amt zu einem Amt vereinigt werden, welches fortan unter der Bezeichnung

Rögnl. Sächs. Haupt-Zoll-Amt Leipzig

mit den nämlichen Besitznissen fungieren wird, wie sie zeither beiden Kemtern zugestanden haben.

Dresden, 8. Mai 1875.

Rögnl. Zoll- und Steuer-Direction.

Lehmann. Hartel.

### Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 29. dieses Monats auf dem Rathausseal zur Einsichtnahme öffentlich ausstehen. Dasselbe enthält:

- Pr. 26. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für die sächsisch-bayerische Staatsbahnlinie in Jöhingen flur betreffend; vom 7. April 1875.
- 27. Verordnung, die Ausführung der Vorchrift in §. 77 unter 1 der Militair-erziehungskonvention vom 26. März 1868 betreffend; vom 12. April 1875.
- 28. Verordnung, die Niederschlagung von Verhandlungen gegen die Gewerbe- und Personsteuergesetze u. c. betreffend; vom 13. April 1875.
- 29. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulativa für die Sparkasse zu Grünhain enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 13. April 1875.
- 30. Bekanntmachung, die Einführung des Lehrbuches der Hebammenkunst von Dr. Krebs und Dr. Windel betreffend; vom 15. April 1875.
- 31. Bekanntmachung, die aus dem Besitz des Kaufmanns Hornemann in den Besitz des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Magnus auf Drescha übergegangenen Dampfkulturreapparate betreffend; vom 16. April 1875.
- 32. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatsbahnstrecke von Ebersbach nach Görlitz betreffend; vom 19. April 1875.
- 33. Verordnung, die Aufnahme in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend; vom 21. April 1875.
- 34. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend; vom 25. April 1875.
- 35. Verordnung, die Ausführung des §. 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 betreffend; vom 26. April 1875.
- 36. Decret wegen Concessionierung der Roß-Neiße-Elsierwerda Eisenbahn; vom 12. April 1875.
- 37. Verordnung, die Abtreitung von Grundeigentum zu Errichtung einer von Roßn über Kamenz und Riesa nach Elsierwerda zu führenden Locomotiv-Eisenbahn betreffend; vom 12. April 1875.

Leipzig, am 12. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerutti.

### Bekanntmachung.

Die Erbauer von Hözern in dem städtischen Waldviertel Connewitz werden hierdurch aufgefordert, ungeläufig das erstandene Holz abzuzählen. Gegen die Säumigen werden die Sanktionsbestimmungen unanfechtbar in Anwendung gebracht werden.

Leipzig, am 7. Mai 1875.

Des Raths Forst-Deputation.

### Aus Stadt und Land.

\* Leipzig, 13. Mai. Es macht einen wirklich schönen Eindruck, wenn man sieht, in welcher Weise die Blätter der reactionär-particularistischen Räthau ihren wenigen Lesern Kenntnis von dem Ereignis der Leipziger Reichstagwahl geben. In irgend einem versteckten Winkel des Blattes liest man, daß so und so viel Stimmen auf Goldschmidt, auf Sebel und auf v. Krieger gewonnen sind. Mit 4 bis 5 Zeilen ist die ganze Sache abgemacht, während sie für die nichtsagende Presse ganz Spalten Raum zur Verfügung haben. Nicht mit einem Wort glauben viele Blätter die Befriedigung darüber ausdrücken zu dürfen, daß die Reichsstände bei der Wahl so entschieden unterlagen. Wir können diese Verfahren nicht auffallend finden, denn es ist ja allbekannt, daß den Particularisten die Nationalliberalen weit vorherrschen sind als die Socialdemokraten. Aber immerhin ist es nicht unnötig, davon Not zu nehmen, wie sich die sächsische conservativer-particularistische Presse zu der Leipziger Reichstagwahl stellt. Von Interesse ist übrigens eine und verbürgte Neuierung, welche am Wahlgang ein Mitglied des socialdemokratischen Wahlcomittees gethan hat. Dieser Mann erklärte, nachdem das bekannte conservative Blatt an den Straßeneden angelebt worden, welches den nationalen Kandidaten wegen seiner Confession angreift, daß er nunmehr die Hoffnung auf Stichwahl verloren habe, da eine solche Kampfschweife alle anständigen Leute in das nationalliberale Lager treiben müsse.

\* Leipzig, 13. Mai. Beide hiesige städtischen Colleges haben sich nun mehr über die Errichtung und die Organisation des Fortbildungsschule für Knaben verständigt. Danach wird der Fortbildungunterricht in einem zweijährigen Kursus in wöchentlich sechs Stunden ertheilt werden. Zum Besuch sind die aus der Volksschule entlassenen, in Leipzig wohnenden Knaben nach 2 Jahren lang verpflichtet, wenn sie nicht einen dem städtischen Fortbildungunterricht nach Besuchsherrheit und Umfang gleich zu erachtenden Unterricht genießen. Solche Schüler, welche sich besonders auszeichnen, können vom Schulausschuß den nach einjährigem Besuch aus der Fort-

bildungsschule entlassen werden. Der Fortbildungunterricht wird für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich und ohne Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses eingerichtet und unentgeltlich ertheilt. Der Lehrplan umfaßt folgende Unterrichtsstände: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Zeichnen, Naturkunde, Geographie, Geschichte in der unteren Abtheilung, Deutsch, Mathematik, Geometrie, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Physik und Chemie in der oberen Abtheilung. Eine einzige Differenz zwischen beiden Collegien besteht noch hinsichtlich der Zeit, zu welcher an zwei Wochentagen der Fortbildungunterricht ertheilt werden soll. Der Rath hat vorgeschlagen, hierzu die Stunden von 5–7 Uhr zu wählen, die Stadtverordneten erhielten hierzu jedoch eine zu geringe Rücksichtnahme aus die bestehenden Verhältnisse und eine zu große Beeinträchtigung der Interessen des Gewerbedandes. Sie werden in dieser Annahme von den Vertretern des selbständigen Gewerbedandes unterstellt. Die Vereinbarung über diesen einzigen streitigen Punkt, der allerdings eine principielle Wichtigkeit hat, ist also noch zu erwarten. Die übrigen 2 Stunden des wöchentlich zu ertheilenden Fortbildungunterrichts sind auf Sonntag Vormittag verlegt.

\* Leipzig, 13. Mai. Auf Anlaß der Pfingstfeiertage sind von den hier einmündenden Eisenbahnen folgende außerordentliche Einrichtungen getroffen worden: Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn läßt nach Dresden auf der alten Strecke über Riesa zwei Extrajüge und auf der neuen Strecke über Döbeln einen Extrajug abgehen. Die beiden ersteren Jüge werden aus Leipzig am Sonnabend Abend 7 Uhr 30 Minuten und am Sonntag früh 4 Uhr 30 Minuten, der letztere Zug aus Leipzig am Sonntag früh 4 Uhr 45 Minuten abgeflossen. Die zu diesen Extrajügen gelösten Billets (einfacher Preis für Hin- und Rückfahrt) berechtigen zur Rückfahrt mit jedem Personenzug bis zum 24. Mai berechtigen. Auf der Magdeburg-Leipziger Bahn wird ein Extrajug nach Hamburg und Helgoland mit dem Abgang aus Leipzig Sonnabend, den 15. Mai Vormittags 5 Uhr 40 Minuten erledigt. Die Rückfahrt kann mit allen Personenzügen bis 28. Mai geschehen. Ein Privatunternehmer veranstaltet ferner auf der Magdeburg-Leipziger Bahn einen Extrajug nach Thale am Harz, der am Sonntag früh 4½ Uhr aus Leipzig abgeht und aus Thale die Rückfahrt Abends 8 Uhr antritt. Die Berlin-Mühlhäuser Bahn hat die sonst drei Tage andauernde Gültigkeit ihrer Retourbillets bis einschließlich Montag den 24. Mai verlängert.

\* Leipzig, 13. Mai. Auf Anlaß der Pfingstfeiertage sind von den hier einmündenden Eisenbahnen folgende außerordentliche Einrichtungen getroffen worden: Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn läßt nach Dresden auf der alten Strecke über Riesa zwei Extrajüge und auf der neuen Strecke über Döbeln einen Extrajug abgehen. Die beiden ersteren Jüge werden aus Leipzig am Sonnabend Abend 7 Uhr 30 Minuten und am Sonntag früh 4 Uhr 30 Minuten, der letztere Zug aus Leipzig am Sonntag früh 4 Uhr 45 Minuten abgeflossen. Die zu diesen Extrajügen gelösten Billets (einfacher Preis für Hin- und Rückfahrt) berechtigen zur Rückfahrt mit jedem Personenzug bis zum 24. Mai berechtigen. Auf der Magdeburg-Leipziger Bahn wird ein Extrajug nach Hamburg und Helgoland mit dem Abgang aus Leipzig Sonnabend, den 15. Mai Vormittags 5 Uhr 40 Minuten erledigt. Die Rückfahrt kann mit allen Personenzügen bis 28. Mai geschehen. Ein Privatunternehmer veranstaltet ferner auf der Magdeburg-Leipziger Bahn einen Extrajug nach Thale am Harz, der am Sonntag früh 4½ Uhr aus Leipzig abgeht und aus Thale die Rückfahrt Abends 8 Uhr antritt. Die Berlin-Mühlhäuser Bahn hat die sonst drei Tage andauernde Gültigkeit ihrer Retourbillets bis einschließlich Montag den 24. Mai verlängert.

Retourbillets II. und III. Classe ausgegeben, die zur Rückfahrt mit jedem Personenzug bis zum 24. Mai berechtigen. Auf der Magdeburg-Leipziger Bahn wird ein Extrajug nach Hamburg und Helgoland mit dem Abgang aus Leipzig Sonnabend, den 15. Mai Vormittags 5 Uhr 40 Minuten erledigt. Die Rückfahrt kann mit allen Personenzügen bis 28. Mai geschehen. Ein Privatunternehmer veranstaltet ferner auf der Magdeburg-Leipziger Bahn einen Extrajug nach Thale am Harz, der am Sonntag früh 4½ Uhr aus Leipzig abgeht und aus Thale die Rückfahrt Abends 8 Uhr antritt. Die Berlin-Mühlhäuser Bahn hat die sonst drei Tage andauernde Gültigkeit ihrer Retourbillets bis einschließlich Montag den 24. Mai verlängert.

\* Leipzig, 13. Mai. Soeben ist bei A. Hohmann in Plauen ein höchst interessantes und lehrreiches Buch erschienen: „Zusammenstellung der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die direkte Besteuerung (Grundsteuer, Gewerbe- und Personalsteuer, Einkommensteuer) im Königreich Sachsen.“ Von Adv. Moritz Kirschbach, Secretair der Handels- und Gewerbebeamter Plauen.“ Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen ist, zumal in ihrem gegenwärtigen Stadion, für jeden Staatsangehörigen von so hohem Interesse, daß jedes Mittel, durch welches das Studium und die Kenntnis derselben erleichtert und verbreitet wird, nur willkommen sein kann. Der Verfasser hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, alle ungültig gewordenen Vorschriften der jüdischen Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze auszuschließen und die noch gültigen übersichtlich zusammenzustellen. Da es nun für den gewöhnlichen Staatsbürger geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, sich in dem Chaos der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zurecht zu finden, so ist das vorliegende Buch allen Staatsgenossen dringend zu empfehlen.

— Bei der Berathung wegen wechselseitiger Anerkennung der Gymnasialzeugnisse der resp. deutschen Bundesstaaten ist eine entsprechende Einigung in Betreff der Zeugnisse für das Lehramt an den höheren Unterrichtsanstalten nicht ergiebt worden. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Berufung eines auswärtigen Lehrers unter dem von der berufenden

### Bekanntmachung.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß auf städtischem Gebiet Locomotiven aufgestellt und in Betrieb genommen werden sind, ohne daß die über den Locomotivenbetrieb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§ 10 und 33 der Verordnung vom 6. Juli 1871, die politische Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., beachtet worden sind, so bringen wir diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemühen in Erinnerung, daß wir alle Umgehungen der Vorschriften der angezogenen Verordnung, sowie nicht die allgemeinen politischen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung leiden, nach dem Grade der Verhüllung und der etwa verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden.

I.

§. 10. Die Locomotiven unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:  
1) Sie sind in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprüfung zu unterwerfen.

2) Sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verflüchtigung nicht aufbewahrt werden.

3) Bei Benutzung von Locomotiven sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen; insbesondere ist austreibendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

4) Als dienstlichst amlich anerkannte Locomotiven, in welchen ein zweckentsprechender Funkenlöscher angebracht ist, dürfen auch ohne besondere amtliche Genehmigung aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn der Ort ihrer Aufstellung von bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreides- und Heufernen, sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, sowie von öffentlichen Straßen und Wegen

a. bei Feuerung mit Steinkohlen oder Kohlen mindestens 12 Meter, b. bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebnahme der Locomotive der schriftlich erklärten Einwilligung des beteiligten Grundstücksnachbars, beziehentlich der betreffenden Straßenpolizeibehörde.

5) Wenn Locomotiven gewerblich, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle die Locomotive zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

II.

§. 33. Wer eine Locomotive in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

1) dies der Ortspolizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks anzugeben,

2) das Certifikat oder den Nachweis, welche als Legitimation für die Betriebslaubnis dienen, zum Vorlage bereit zu halten, darnach, wenn die Locomotive noch nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach §. 31 zu beantragen,

3) nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und

4) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Certifikate oder Nachweise bemerkten Festigkeitsprüfung dem technischen Beamten ebenfalls Anzeige zu erstatte und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen.

Leipzig, den 3. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Wirth, Ref.

Regierung zu bedingenden Vorbehalt erfolgen kann. Da aber die Prüfungskommissionen zu Leipzig, Rostock und Straßburg ein dem preußischen analogen Verfahren beobachten, so hat der preußische Cultusminister angeordnet, daß deren Ergebnisse den preußischen gleich geachtet werden sollen. Uebrigens soll das Probejahr unbedenklich auch in einem anderen Staate als demjenigen, in welchem die Prüfung erfolgt ist, abgehalten werden können.

— Vom 16. Mai ab wird das Haupt-Zollamt Leipzig mit Ausschluß der an ihren ehemaligen Standorten verbliebenen Revisions-Bureaux I bis mit V in das Parterre des Haupt-Steuero-Amtsgebäudes verlegt und mit dem Haupt-Steuero-Amt vereinigt werden, welches fortan unter der Bezeichnung „Königl. Sächs. Haupt-Zollamt Leipzig“ mit den nämlichen Besitznissen fungieren wird, wie sie zeither beiden Kemtern zugestanden haben.

— Im Stollberg brach am Morgen des 12. Mai kurz nach 7 Uhr in dem zum Eisenbahn- und Bahnhof gehörenden Gärtnereigebäude, welches der Gärtner Günther postweise inne hat, Feuer aus, und dasselbe brannte in kurzer Zeit vollständig nieder. Man vermutet Brandstiftung, und es ist die 19jährige Tochter Günthers, welche seit einiger Zeit an Geisteskrankheit leidet, der That dringend verdächtig. Das junge bedauernswerte Mädchen ist sofort in das hiesige Bezirkstranchenhaus gebracht worden.

— Der „Dr. Btg.“ schreibt man: In Chemnitz steht eine katholische Windeleule reit zu bestehen. In meinen Händen befindet sich ein bei C. A. Hager in Chemnitz gedrucktes Machwerk, welches den „Traum der heiligen Jungfrau“ und „die sieben heiligen Himmelsriegel“ enthält. Der Styl ist schaurhaft, der Inhalt blödsinnig. Der Besitz des Traums besteht von allen bösen Sachen und bewirkt, daß einer nicht jüngling und ohne Empfang des Sacraments aus der Welt scheitert. Größere Wunder bewirkt der Besitz der Himmelsriegel. Er bestreit von bösen Geistern und Teufelsgepenstern, sichert gegen Gewitter und Feuer, hofft eine leichtere Geburt und gesunde Leibesfrucht. Ein Besessener ward von den Geistern verlassen, als ein Geistlicher die Himmelsriegel über ihm lag und sie auf sein Haupt legte.